



Im Fokus: Vertreterregelung in der HzV

Wir möchten Sie heute über die korrekte Vorgehensweise im Vertretungsfall informieren.

Bitte geben Sie diese Information auch an Ihr Praxisteam weiter, vielen Dank!

Grundsätzlich kann jeder HzV-Hausarzt jeden anderen HzV-Hausarzt vertreten. Voraussetzung ist die **Teilnahme am jeweils gleichen HzV-Vertrag**. Die HzV-Versicherten werden durch ihren HzV-Betreuarzt über die ihn vertretenden HzV-Hausärzte informiert.

Achtung: Bitte benennen Sie für Vertretungen für Ihre HzV-Patienten nur HzV-Hausärzte!

- **Kein HzV-Vertreterarzt im Ort bzw. näheren Umkreis**

Die Aufgabe des HzV-Betreuarztes besteht darin, dem Patienten einen HzV-Arzt zu **benennen** (z.B. durch einen Aushang in der Praxis oder durch eine entsprechende Aussage auf dem Anrufbeantworter). Für den Fall, dass am Ort bzw. in näherer Umgebung kein HzV-Vertreterarzt niedergelassen ist, geben Sie bitte unabhängig von der räumlichen Entfernung, den nächstgelegenen HzV-Hausarzt an. Geben Sie bitte auf keinen Fall einen Nicht-HzV-Hausarzt als Vertretung für Ihre HzV-Versicherten an. Es obliegt natürlich nicht der Kontrolle durch den HzV-Betreuarzt, ob sein Patient diesen benannten HzV-Vertreterarzt auch wirklich aufsucht. Um einen HzV-Vertreterarzt in Ihrer Umgebung zu finden, hilft die Homepage www.hausarzt-suche.de.

- **Korrekte Abrechnung von Vertreterfällen**

Vertritt ein HzV-Hausarzt einen HzV-Hausarzt, so erhält der Vertreter für den Arzt-Patienten-Kontakt die vertraglich definierte **Vertreterpauschale** je Quartal vergütet. Der vertretende HzV-Hausarzt erfasst die Ziffer **0004** oder **VP** in seiner Praxissoftware. Zudem können **Einzelleistungen** abgerechnet werden, sofern es keinen vertraglichen Ausschluss gibt, der besagt, dass die Leistung ausschließlich durch den Betreuarzt abgerechnet werden kann. Im AOK, LKK sowie EK HzV-Vertrag kann die Vertreterpauschale zweimal pro Quartal abgerechnet werden, in allen anderen HzV-Verträgen lediglich einmal pro Quartal.

Bitte vermeiden Sie Doppelabrechnungen, indem Sie HzV-Vertreterärzte benennen.

Ein Hausarzt, der nicht an den HzV-Verträgen teilnimmt, kann nicht als HzV-Vertreter benannt werden. Wird ein HzV-Patient durch einen Nicht-HzV-Hausarzt behandelt, erfolgt die Abrechnung der Behandlung über die KVB. Die Folge ist, dass der Krankenkasse zusätzliche Kosten („**Doppelabrechnung**“) für die Nicht-Vertragskonforme-Inanspruchnahme (NVI) entstehen. Sollte die NVI daraus resultieren, dass ein Nicht-HzV-Hausarzt als Vertreter angegeben wurde, kann die Krankenkasse die entstandenen Mehrkosten als Schadensersatz von Ihnen zurückfordern. Begibt sich der Patient zu einem Nicht-HzV-Hausarzt, obwohl Sie ihn über die Vertretung eines HzV-Hausarztes informiert haben, liegt dies nicht mehr in Ihrem Einflussbereich.

Ausführliche Informationen und Hilfestellung zum Thema „Vertreterregelung“ entnehmen Sie bitte der Internetseite www.hausaerzte-bayern.de – > **HzV-Verträge**

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum AG unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.